jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/4/25 95/07/0204

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §137 Abs3 litg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/23 94/07/0091 2

Stammrechtssatz

Strafbar nach § 137 Abs 3 lit g WRG 1959 ist auch ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides - insbesondere hinsichtlich "Art und Maß" der Wasserbenutzung - sowie hinsichtlich der vorgeschriebenen Auflagen (Hinweis E 19.5.1994, 92/07/0150).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070204.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at